

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 3. Dezember 2003

Teil I

108. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird (NR: GP XXII RV 175 AB 303 S. 38.)

108. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird, BGBl. Nr. 968/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 1 200 Millionen Euro an Kapital und 1 200 Millionen Euro an Zinsen und Kosten nicht übersteigt, wobei dieser Haftungsrahmen revolving ausgenutzt werden kann;“

2. Im § 2 Z 2 wird der Betrag „2 000 Millionen Schilling“ durch den Betrag „145 Millionen Euro“ ersetzt.

3. Im § 2 Z 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a. Bei vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes übernommenen Bundeshaftungen für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ aufgenommene Ausleihungen darf die Laufzeit auf jeweils höchstens 20 Jahre erstreckt werden.“

Klestitel

Schüssel